

Stadt Geisingen

Stadtteil Gutmadingen

"Hinter Gärten I"

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 15.12.98 beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht am 17.03.99

Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.04.99 bis einschliesslich 30.04.99 durchgeführt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.03.99 bis 23.04.99.

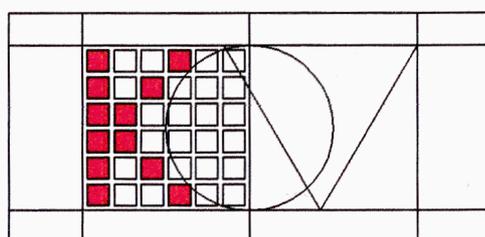
Planentwurf Nr. 22b am 22.09.99 vom Gemeinderat beschlossen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB mit Begründung und Bauvorschriften vom 13.12.99 bis einschl. 14.01.00 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.12.99.

Geringfügige Planänderung Nr. 22d am 12.09.00 vom Gemeinderat beschlossen und als Satzung verabschiedet.

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 10. Jan. 2001 und damit Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Geisingen den 10. Jan. 2001
Der Bürgermeister:



**Architekt
Thomas Kreuzer**

Dipl.-Ing. + Dipl.-Ing.(FH)

Hochbau

Städtebau

Solarenergie

Baustatik

Tuttlinger Straße 2
78187 Geisingen

Telefon: 07704/9 11 91

Telefax: 07704/9 11 92

internet: www.baukreuzer.de
e-Mail: info@baukreuzer.de

aufgestellt:

nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
im Auftrag der Stadt Geisingen

a: gez. am 01.07.99

b: geä. am 15.09.99

c: geä. am 16.03.00 (Baugrenzen)

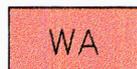
d: geä. am 25.05.00

Der Stadtplaner:

1:500

Proj.-Nr.	Plan-Nr.	Datum
179,1	22 d	25.05.00

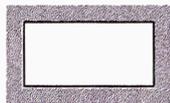
Zeichenerklärung:



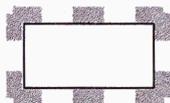
Allgemeines Wohngebiet



Mischgebiet



Geltungsbereich Bebauungsplan
"Hinter Gärten I" = 14 206.41 m²



Fläche für weitere
Planungsabschnitte = 33 722.65 m²



Baugrenze



Baulinie



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Gehweg
Fahrbahn
Strassenbegrenzungslinie



Rinne/ Rasengittersteine



Spielplatz



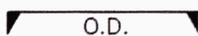
Öffentliche Parkfläche



Verkehrsberuhigter Bereich



Grünfläche



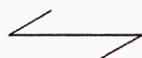
Ortsdurchfahrtsgrenze



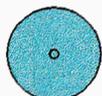
Bestehende Grenzen



Geplante Grenzen



Firstrichtung



Baum

Mass der baulichen Nutzung:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform	Bauweise
Dachneigung	

Stadt Geisingen, Landkreis Tuttlingen

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Hinter Gärten I (1. Planabschnitt)“
in Geisingen, Stadtteil Gutmadingen

I Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253)
in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl I, S. 2141)
zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3108, 1998 S. 137)
2. §§ 1 bis 27 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom
23.01.1990 (BGBl I, S. 1323)
zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl I, S. 466)
3. §§ 74, 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995
(GBL 1995, S. 617), geändert am 15. Dezember 1997 (GBL., S. 521)

II Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den Festsetzungen der Planzeichnung (zeichnerischer Teil) in zwei Bereiche gegliedert, einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO .

1.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse in der Planzeichnung.

1.3 Bauweise

Als Bauweise wird die offene Bauweise entsprechend der Darstellung im Plan für das gesamte Plangebiet festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Eintragungen von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2. Gestaltung der Bauten

2.1 Höhenlage

Die Erdgeschossfußbodenhöhen EFH (Oberkante Fertigfußboden) dürfen maximal 30 cm über fertigem Straßenniveau (höchster Punkt am Grundstück) festgelegt werden.

2.2 Garagen und Stellplätze

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind außerhalb der überbau-baren Flächen nicht zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Vor Garagentoren ist ein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,0 m vorzusehen.

Vor überdachten Stellplätzen ist ein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 4,0 m vorzusehen.

2.3 Dächer

Die zulässigen Dachneigungen der Hauptgebäude und Garagen sowie teilweise die Firstrichtung sind in der Nutzungsschablonen bzw. in den Baufenstern des Straßen- und Baulinienplanes festgelegt.

Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen als Dachdeckung nur Ziegel oder ziegelähnliche Dacheindeckungen verwendet werden. Im Mischgebiet sind unter Maßgabe von II.3.6 außerdem noch Blecheindeckungen zulässig

2.4 Dachgeschosse

Der Ausbau der Dachgeschosse ist zulässig. Zur Belichtung dieser Geschosse sind Dachflächenfenster zulässig. Gauben und Dacheinschnitte (Negativgauben) sind zulässig. Die Längen von Gauben bzw. Negativgauben sollen 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Bei den Grundstücken mit zulässiger Geschoszahl II sind Kniestöcke nicht zulässig. Bei den Grundstücken mit zulässiger Geschoszahl I+ID sind Kniestöcke bis max. 0,80 m Höhe zulässig (Kniestockhöhe = OK-Fertigfußboden bis UK Dachdecke an der Außenwandinnenseite).

2.5 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Hecken oder lebende Zäune bis max. 80 cm Höhe zulässig.

3. Ökologische Vorschriften

3.1 Pflanzfestsetzungen

Im Bebauungsplan sind 5 Bäume auf öffentlichen Grünflächen festgelegt. Weitere 16 Bäume sind entlang der Erschließungsstraße (Allee) auf den Baugrundstücken dargestellt. Der genaue Standort und die Baumart sind mit der Stadt abzustimmen.

Darüber hinaus sind auf den anderen Grundstücken Nr. 1 bis 6 und 12 bis 14 jeweils zwei standortgerechte Laubbäume 2. Ordnung wie Hahndorn, Mehlbeere, Eberesche, Oxelbeere, Hainbuche und Obstgehölze-Hochstamm (Süßkirsche, Apfel, Birne, Walnußveredelung) zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Im Bauantrag sind die Baumstandorte im Lageplan darzustellen.

3.2 Verkehrsflächen

Der Straßenraum wird in 3 Bereiche angelegt:

Fahrweg, Grünstreifen und einseitiger niveaugleicher Gehweg. Die Grünstreifen dienen der Versickerung von Oberflächenwasser. Das Sickerwasser kann zeitweise als lateraler Zwischenabfluss dem Unterlieger zufließen oder als Stauwasser längere Zeit im Baugrund verbleiben. Untergeschosse sind deshalb gegen Stauwasser abzudichten.

3.3 Versiegelte Flächen

Versiegelte Flächen außerhalb der überbauten Flächen dürfen in ihrer Gesamtfläche 10% der Grundstücksfläche nicht überschreiten. Darüber hinaus vorgesehene Flächen für Stellplätze, Gartenwege usw. sind mit stark wasserdurchlässigen Oberflächen zu versehen und zu begrünen (Schotterrasen, Rasengittersteine).

3.4 Zisternen und Dränagen

Alle Dachflächen sind über eine Zisterne je Grundstück zu entwässern. Die Zisternen müssen ein Rückhaltevolumen von mindestens 1,5 m³ und ein Speichervolumen von mindestens 5 m³ haben. Überschüssiges Wasser muss in einen Schotterkörper abgeleitet und dort versickert werden. Die Schotterpackung kann an das öffentliche modifizierte Trennsystem angeschlossen werden (Überlauf bei starken Regengüssen).

Stand der Technik 1999: Siehe Anlage z. B. MALL-SICO-Regenspeicher.

Drainagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Untergeschosse sind gegen drückendes Wasser abzudichten (vgl. 3.2).

3.5 Öffentliche Grünflächen

Die im Plan dargestellten beiden öffentlichen Grünflächen werden mit einheimischen Bäumen bepflanzt. Die ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze werden mit Rasengittersteine, begrünt hergestellt.

3.6 Dachentwässerung (Metallwerkstoff)

Wegen der vorgeschriebenen Regenwasserversickerung (vgl. 3.4) sind Regenrohre, Regenrinne, Anschlussbleche usw. aus unbedenklichen Werkstoffen auszuführen.

Kupferbleche z. B. verursachen toxische Regenwässer und dürfen deshalb grundsätzlich nicht verwendet werden. Geeignet sind Bleche aus Titanzink, verzinktem Stahl, Aluminium, und Edelstahl.

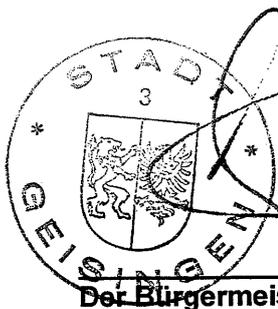
III Hinweise

1. Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zu Tage treten und wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine o. ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) folgende Behörde unverzüglich zu benachrichtigen:

Landesdenkmalamt
Archäologische Denkmalpflege
Marienstraße 10a
79098 Freiburg
Telefon: 07 61/20 712-0

2. Aus geotechnischer Sicht wird auf möglicherweise anstehende Setzungsempfindliche tonschluffige Lockergesteine hingewiesen, die in unbekannter Mächtigkeit die Tongesteine des Opalinustons verhüllen. Zur Ermittlung der bodenphysikalischen Kennwerte, der erforderlichen Einbindetiefe der Außenfundamente, der Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, usw. ist deshalb bei Bedarf eine ingenieurgeologische Beratung zu empfehlen.
3. Gutmadingen ist ein von der Landwirtschaft geprägtes Dorf. In der Nähe des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, von denen zeitweise Geruchsbelästigungen ausgehen können. Die Betriebe waren schon vor der Ausweisung der Bauflächen angesiedelt und genießen Bestandsschutz. Auch eine vertretbare Weiterentwicklung dieser Betriebe muß gewährleistet sein.
4. Unweit des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K 5943. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.
5. Die im B-Plan vorgesehene Bepflanzung mit Bäumen beeinträchtigt unter Umständen die Trassenführung für Versorgungsleitungen. Die Bepflanzung sollte deshalb in Koordination mit den Versorgungsträgern erfolgen.
6. Die Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 dimensioniert. Es wird ein Überflurhydrant (A,B,B) an geeigneter Stelle vorgesehen.

Geisingen, den 10. Jan. 2001



The seal of the City of Geisingen is circular, featuring a central shield with a lion rampant. The shield is divided into four quadrants. Above the shield is the word 'STADT' and below it is 'GEISINGEN'. The number '3' is positioned above the shield, and two small stars are on either side. A signature is written across the seal.

Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line.

Der Stadtplaner

Anlage: Beispiel (1 DIN A4 Seite) einer Zisterne mit Rückhaltevolumen und Sickerpackung

MALL-SICO-Regenspeicher

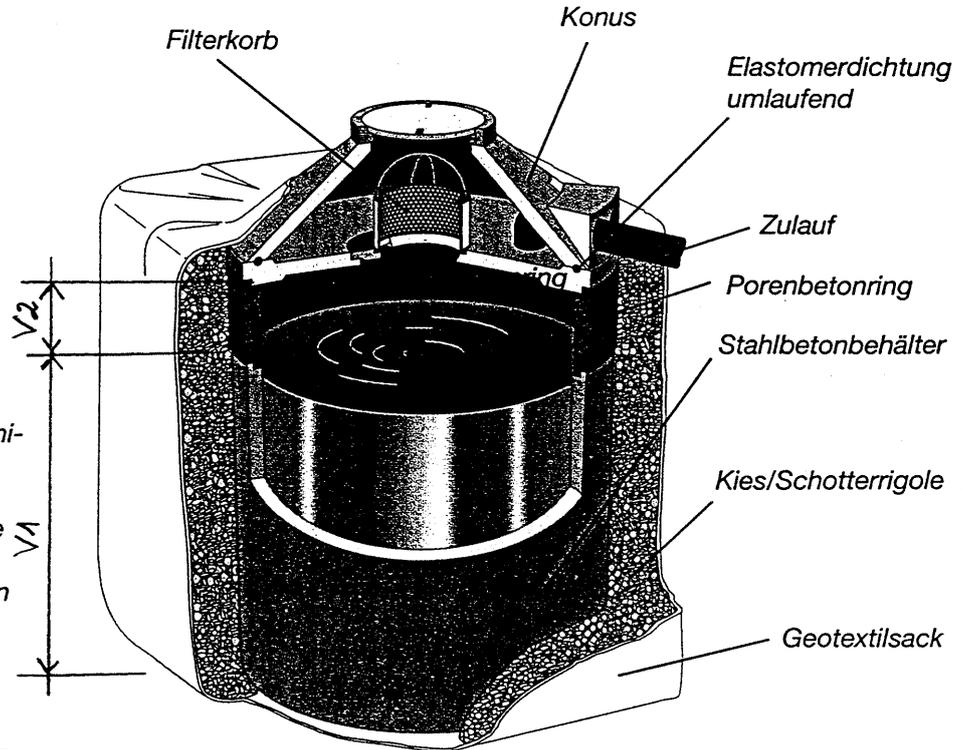
(zum Patent angemeldet)

Nutzung Versickerung Rückhaltung

Regenwassernutzung und Regenwasserversickerung in einem – die ideale Kombination

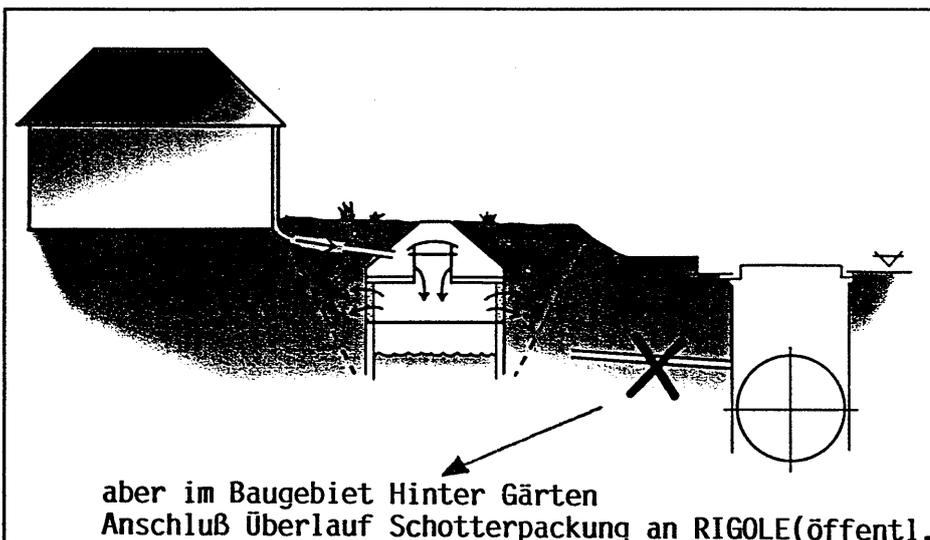
Das System ist so einfach wie genial und schlüssig. Das abfließende Regenwasser wird gefiltert und in einer unterirdischen Betonzisterne gesammelt. Noch verbliebene Feinststoffe sedimentieren auf den Boden. Das gespeicherte Wasser wird als Betriebswasser im Haus oder für die Gartenbewässerung verwendet. Überschüssiges Wasser wird in den umgebenden Kies- bzw. Schotterkörper abgeleitet und versickert von dort in den Boden bzw. in das Grundwasser.

Dieses System ist unabhängig von der kommunalen Abwasserentsorgung und Kanalisation sowie den damit verbundenen Kosten.



Beim MALL-SICO-Regenspeicher mit nachgeschalteter Rigole ist aufgrund der Filterung und Sedimentation im Regenspeicher die anschließende Nutzung von Dachwasser sowie die direkte

Einleitung ins Erdreich möglich. Eine Durchsickerung der belebten Bodenzone ist nicht erforderlich. Oberflächige Mulden können daher entfallen.



aber im Baugebiet Hinter Gärten
Anschluß Überlauf Schotterpackung an RIGOLE(öffentl.)

V1 = Rückhaltevolumen
V2 = Speichervolumen

STADT GEISINGEN LANDKREIS TUTTLINGEN

Begründung

zum Bebauungsplan „Hinter Gärten“ im Stadtteil Gutmadingen

1. Darstellung des Bedarfs

Im Flächennutzungsplans Immendingen - Geisingen (1. Fortschreibung) ist eine gemischte Baufläche „Hinter Gärten“ mit insgesamt 3,6 ha ausgewiesen. Nachdem im derzeitigen Baugebiet „Hauserwiesen“ Gutmadingen praktisch sämtliche Bauplätze vergeben sind, muss zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung ein neues Baugebiet ausgewiesen werden, wobei die Stadt Geisingen das geplante Gebiet „Hinter Gärten“ mit der 1. Priorität versehen hat.

Der Beschluss des Gemeinderates für den 1. Planabschnitt (westlicher Teil der Gesamtplanung) einen Bebauungsplan aufzustellen erfolgte am 15.12.98.

Nach dem vorliegenden Planentwurf befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Gutmadingen im Plangebiet :

Fl.st.Nr. 53 (Teilfläche), 215 (Teilfläche), 215/3, 216 (Teilfläche), 217 (Teilfläche), 218 (Teilfläche), 219 (Teilfläche), 219/1 (Teilfläche). Die Gesamtflächen der in das Abgrenzungsgebiet einbezogenen Grundstücke bzw. -teile beträgt **1ha 42 ar 05m²**.

Es wird auf beiliegenden Plan des Architekturbüros Kreuzer Plan- Nr. 22c vom 25.05.2000 verwiesen.

2. Allgemeine Beurteilung des Gebietes

Das bislang landwirtschaftlich genutzte Gebiet (Wiesenfläche/Ackerfläche) wird in 2 Teilgebiete unterteilt. Im südöstl. Bereich wird ein Mischgebiet ausgewiesen. Dieses Gebiet liegt in einer Zone, in der mit Geruchsbelästigungen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes zu rechnen sind (Entfernung zw. 60 – 120 m). Beim 2. Teilgebiet handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet, welches sich an die bestehende nördliche und westliche Wohnbebauung anschließt.

Es wird ein wesentlicher Teil der Stadtplanung in Verbindung mit der Vorgabe des Landschaftsplanes erreicht: Die in diesem Bereich ausgefranzte Ortsrandbebauung kann abgerundet und eingegrünt werden.

Für das Gebiet liegen günstige Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Anbindung der Erschließungsanlage vor. Das über die Gartenstraße erschlossene Plangebiet kann in einem weiteren Abschnitt an die Alemannenstraße angebunden werden.

Die ökologischen Eingriffe sind vergleichsweise gering und können durch entsprechende Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden (Siehe auch Nr. 5 Eingriffsprüfung).

3. Erschließungskonzept

Das Gebiet wird im Westen über die Gartenstraße erschlossen. Von dieser geht eine Seitenstraße ab, welche den nördlichen Teil anbindet. Alle Straßen erhalten einseitig einen 1,50 m breiten Gehweg mit dazwischen liegendem Grünstreifen.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über ein modifiziertes Trennsystem. Die häuslichen Schmutzwässer werden zum vorhandenen Schmutzwasserkanal in die Gartenstraße eingeleitet. Die Oberflächenwässer von Dachflächen werden in Regenwasserzisternen mit vorgegebenem Rückhaltevolumen und Sickerpackung eingeleitet. Evtl. überschüssiges Wasser wird von der Zisterne zur Sickerpackung des öffentlichen Grünstreifen (Rigole) geleitet. Erschließungsflächen (Wege, Höfe usw.) müssen wasserundurchlässig ausgeführt werden.

Die Straßen- und Gehwegflächen werden über den dazwischenliegenden Grünstreifen entwässert, der als Rigole aus Rasengittersteinen über 30 cm belebter Humusschicht und darunterliegender Sickerpackung ausgeführt wird (vgl. Anlage: Systemskizze Rigole/Straßenquerschnitt).

Im Plangebiet wurde vom Geologen durch Versickerungsversuche der Durchlässigkeitsbeiwert ermittelt. Dieser liegt bei ca. 5/100.000 m/s. Es gibt kein Grundwasser. D.h. es kann problemlos versickert werden.

4. Bebauungskonzept

Das Bebauungskonzept ist aus der Nachfrage nach feistehenden kleineren Einfamilienhäusern entwickelt worden. Dabei wurde jedoch auch die grundsätzliche Forderung des sparsamen Grundstücksverbrauchs berücksichtigt.

Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend ca. 500 m² groß und bebaubar mit 1 bzw. 2 Geschossen (Dachgeschoss als Vollgeschoss). Es ergeben sich 12 Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet. Im Mischgebiet ergeben sich 5 Grundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 1000 m².

5. Eingriffsprüfung

5.1 Diagnose der zu erwartenden Eingriffe

Das geplante 1,4 ha große Baugebiet ist auf den seither landwirtschaftlich genutzten Grundstücken am nordöstl. Ortsrand von Gutmadingen vorgesehen. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um ebene bis mäßig geneigte Acker-/ Wiesenflächen auf schluffigem Kiesboden, ohne jeglichen Busch- oder Baumbestand.

Im Landschaftsplan sind für dieses Gebiet keine ökologischen Besonderheiten angegeben.

Die vorgesehene Bebauung schließt westlich an bestehende Bebauung an. Im Südwesten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen- und Ackerland).

Durch die geplante Bebauung wird die jetzige Acker-/Wiesenfläche umgewandelt in Hausgartenflächen und wasserdurchlässige Hof- und Wegflächen. Die versiegelten Flächen (Straße, Gehweg, Bebauung) werden über Zisternen und Rigolen mit Versickerung und Regenrückhaltung entwässert.

5.2 Vermeidbarkeit/Minimierbarkeit

Eine Standortalternative für das dringend benötigte Wohnbaugebiet gibt es derzeit nicht. Das Gebiet ist im Landschaftsplan als „landschaftsplanerisch noch vertretbar“ eingestuft. Es stehen in Gutmadingen keine anderen Gebiete mit der Bewertung „landschaftsplanerisch vertretbar“ zur Verfügung.

Durch die direkte Anbindung des Baugebietes an die bestehende Bebauung werden keine Flächen für zusätzliche Zufahrtswege verbraucht. Die Straßenflächen im Baugebiet sind auf ein Minimum reduziert. Sämtliche Oberflächenwässer aus dem Baugebiet werden versickert.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Davon ausgehend, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der bepflanzten Hausgärten (Bäume, Sträucher, Hecken, Beet) einen mindestens um das 1,5-fache höheren ökologischen Wert wie die jetzt vorhandene Ackerfläche aufweisen, ergibt sich bereits ein Ausgleich. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden für die überbauten Flächen und die befestigten Straßen- und Hofflächen erforderlich.

Daraus ergibt sich nachfolgende Ausgleichsbilanz:

Gesamtfläche des Abgrenzungsgebietes		14.205 m ²
davon abzuziehen bestehende Gartenstr.		- 455 m ²
ergibt Ackerfläche Bestand		13.750 m²
Überbaute Flächen neu ca.	(*)	3.600 m ²
Hof und Wegflächen neu	(*)	1.200 m ²
Straßen-/Gehwegflächen neu	(*)	2.300 m ²
Parkflächen neu	(*)	90 m ²
Grünflächen (Grünstreifen und Grüninseln)		(300 m ²)
Hausgartenfläche neu		(6.260 m ²)
Überbaute und befestigte Flächen neu gesamt	Summe (*)	7.190 m²
Minderungsfaktor für Versickerungsmaßnahmen innerhalb des Baugebiets		
0,8 x 7.190		5.752 m ²
Abzug durch Höherbewertung der Hausgartenflächen		
6.260 m ² x 0,5		3.130 m ²
Abzug durch Ausgleichsmaßnahme gemäß Pflanzangebot (siehe Bebauungsplanvorschrift 3.1)		
30 Bäume x 100 m ² /Baum		3.000 m ²
Ausgleichdefizit		130 m ²

Der Eingriff in den Landschaftsraum der Acker- und Wiesenflächen ist durch die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet nahezu ausgeglichen. D.h. ein Ausgleich außerhalb des Plangebietes ist nicht notwendig.

6. Sonstiges

Die Mittel für die Erschließung des Baugebiets sollen im Haushaltsplan für das Jahr 2002 eingestellt werden:

Geisingen, den 10. Jan. 2001



Satzung

über den Bebauungsplan "Hinter Gärten" Gutmadingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 12. September 2000 den Bebauungsplan "Hinter Gärten" Gutmadingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit zeichnerischem Teil i.d.F. vom 25. Mai 2000
2. Begründung
3. Bebauungsvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Geisingen, den 10. Januar 2001

